

## **Besondere Vertragsbeilage Nr. 11620 für die Haushaltversicherung**

In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherungen (ABHU), gilt vereinbart:

### **Ohne Unterversicherung**

Antiquitäten (ausgenommen antike Möbel), Kunstgegenstände, Pelze und echte Teppiche gelten bis maximal EUR 85.000,00 mitversichert. Stellt sich im Schadenfall heraus, dass die Wohnnutzfläche\*) größer ist als die der Berechnungsgrundlage zugrunde liegende Fläche, dann wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum Gesamtschaden so verhält wie die der Prämienberechnung zugrunde liegende Fläche zur Nutzfläche der Wohnung. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern die Abweichung nicht mehr als 10 % beträgt. Die Bestimmungen betreffend Unterversicherung Art. 8 ABS finden keine Anwendung. Darüber hinaus entfällt Art. 7 ABS.

\*) Als Wohnnutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung gemäß Miet- bzw. Kaufvertrag. Bei Eigenheimen darüber hinaus Keller und Dachbodenräume, sofern diese ihrer Ausstattung nach für Wohnzwecke geeignet sind; weiters sind Hobbyräume der Wohnnutzfläche zuzurechnen.

### **Generelle Neuwertversicherung**

In Abänderung von Art. 6, Pkt. 1.4 und 1.6 ABHU gilt als Ersatzwert für die Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung einer versicherten Sache, ausgenommen Boden- und Kellerkram, der NEUWERT. Die Entschädigung erfolgt daher ohne Wertminderung durch Alter und Abnutzung. Art. 6, Pkt. 5 bleibt vollinhaltlich aufrecht.

### **Brandherd**

In Ergänzung des Art. 2, Pkt. 1.1 ABHU gilt bei einem entschädigungspflichtigen Schaden der Brandherd als mitversichert.

### **Verpuffungsschäden**

In Ergänzung des Art. 2, Pkt. 1. ABHU gelten Verpuffungsschäden als mitversichert.

### **Indirekte Blitzschäden**

In Erweiterung der Bestimmungen des Art. 2, Pkt. 1.2 ABHU sind Schäden an versicherten elektrischen Geräten und Einrichtungen (Art. 1 ABHU), die durch Überspannung beziehungsweise Induktion infolge Blitzschlages entstanden sind, mitversichert. Darüber hinausgehende Folgeschäden sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.

### **Vandalismusschäden durch Einbruch**

Gemäß Art. 2, Pkt. 3.1, f) ABHU leistet der Versicherer Entschädigung, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß Art. 2, Pkt. 3.1, a) – e) ABHU in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist.

### **Erweiterte Glasbruchdeckung**

In Erweiterung von Art. 1, Pkt. 1.4 ABHU sind auch Einzelscheiben bzw. -elemente mit einem Ausmaß von mehr als 5 m<sup>2</sup> versichert, wobei sich der Versicherungsschutz auch auf Scheiben aus Kunststoff oder ähnlichen Werkstoffen bezieht. In Erweiterung von Art. 2, Pkt. 5.1 sowie abweichend von Art. 2, Pkt. 5.2.2 ABHU sind Aquarien, Kochflächen, Glasbausteine, sowie Dachverglasungen von Wintergärten (angebaut an die Versicherungsräumlichkeiten) mitversichert.

Glasvordächer, Blei- und Kunstverglasungen gelten bis EUR 1.500,00 mitversichert.

Dieser erweiterte Versicherungsschutz gilt nur dann, wenn die Haushaltversicherung mit Glasbruchdeckung beantragt und ausgestellt wurde.

### **Aquarien**

Die Versicherung deckt Schäden am Wohnungsinhalt durch austretendes Wasser aus Aquarien als Folge eines Glasbruches.

### **Nicht versichert ist;**

Der Inhalt von Aquarien.

Dieser erweiterte Versicherungsschutz gilt nur dann, wenn die Haushaltversicherung mit Glasbruchdeckung beantragt und ausgestellt wurde.

### **Wasserbetten**

Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen durch austretende Flüssigkeit aus Wasserbetten. Flüssigkeit aus Wasserbetten gilt als Leitungswasser im Sinne der ABHU.

## **Ersatzwohnung**

Wird durch einen Schadenfall im Sinne von Art. 2, Pkt. 1, 2 oder 4 ABHU die versicherte Wohnung UNBENÜTZBAR, so ersetzt der Versicherer die nachweislich aufgewendeten Mietkosten (maximal EUR 45,00 pro Tag) für eine Ersatzräumlichkeit, sofern keine Entschädigung anderweitig verlangt werden kann. Die Entschädigung wird für die Dauer der tatsächlichen Unbenutzbarkeit der Wohnung, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten (bzw. bis zu maximal EUR 8.100,00) nach dem Eintritt des Schadenfalls gewährt. Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, für die unverzügliche Instandsetzung der Wohnung Sorge zu tragen.

## **Schäden durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser**

Abweichend von Art. 2, Pkt. 4 bzw. Art. 2, Pkt. 4.3 ABHU erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden an den versicherten Sachen durch Regen-, Schnee- u. Schmelzwasser vom Dach, das

- aus Dachrinnen
- aus Ablaufrohren für Regen-, Schnee- und Schmelzwasser
- durch das Dach

ins Innere des Gebäudes eingedrungen ist, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr zu tragen hat.

## **Nicht versichert sind Schäden,**

welche durch Rückstau (Rückstau auch aus dem Kanalsystem) entstehen, Schäden an der Hausfassade, am Dachgebälk, am Dach selbst, Auftauen und Reparaturen von Dachrinnen und Außenablaufrohren, Kosten für Wegräumen von Schnee und Eis usw., Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken sowie durch Öffnungen am Dach bei Neu- bzw. Rohbauten, Umbauten oder anderen Arbeiten.

## **Verunreinigung von Erdreich und Gewässer**

In Erweiterung des Art. 10, Pkt. 11 ABHU gilt bis zu maximal EUR 75.000,00 die Gefahr der Verunreinigung von Erdreich und Gewässern durch Lagerung von Mineralölprodukten in Kleingebinden mitversichert, sofern diese zur privaten Verwendung erfolgt.

## **Gelagerte Baubestandteile**

In Abänderung von Art. 1, Pkt. 3.2. ABHU gelten Baubestandteile, die noch nicht fix montiert sind, bis maximal EUR 7.500,00 als mitversichert, sofern

- sie zum Einbau in die Wohnräumlichkeiten vorgesehen sind
- sie ausschließlich privaten Verwendungszwecken dienen.

## **Adaptierungen und Baubestandteile**

In Abänderung von Art. 1, Pkt. 1.2 ABHU erstreckt sich der Versicherungsschutz auf vom Versicherungsnehmer eingebrachte und fix montierte Baubestandteile wie Elektro- und Sanitärinstallationen, Türen, Zargen und Fenster, sofern diese berücksichtigt wurden und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr zu tragen hat.

## **Diese Haftungserweiterung gilt nicht**

- für Ein- und Zweifamilienhäuser, wenn der Wohnungsinhaber auch Inhaber dieser Gebäude ist
- wenn aus einer anderweitigen Versicherung Schadenersatz verlangt werden kann.

## **Fahrraddiebstahl**

In Abänderung von Art. 2, Pkt. 3.5 ABHU und Art. 3, Pkt. 2.1. ABHU, gelten generell nur gesicherte (versperrte) Fahrräder bis maximal EUR 500,00 mitversichert. Wenn Fahrräder in den vom Versicherungsnehmer ausschließlich benützten, zu den Wohnräumlichkeiten gehörenden Räumen, nämlich Dachboden, Kellerabteil oder Ersatzraum (z.B. Schuppen, Privatgarage u. dgl.), aufbewahrt bzw. abgestellt werden, muss der Raum versperrt sein. Kein Versicherungsschutz besteht somit in gemeinschaftlich genutzten Räumen wie z.B. Fahrradabstellraum, wenn das Fahrrad nicht gesichert ist.

## **Gartengeräte und Gartenmöbel**

In Erweiterung von Art. 3, Pkt. 2.1 ABHU gelten die unter Art. 3, Pkt. 2.2 ABHU angeführten Sachen auf dem Dachboden, im Keller (Kellerabteil) oder Ersatzraum (z.B. Schuppen, Privatgarage u. dgl.) versichert.

## **Mitversicherung von Kühlgut**

In Erweiterung der ABH leistet der Versicherer infolge eines Ausfalles der Stromversorgung Entschädigung für aus diesem Ereignis nicht mehr genießbares Kühlgut, sofern

- eine den Anforderungen entsprechende Lagerung gegeben war und
- das verdorbene Kühlgut ausschließlich für den privaten Verzehr bestimmt war.

Die Entschädigungsleistung ist in jedem Falle mit EUR 200,00 pro Schadenfall begrenzt.

## **Summenanhebung für Zweitwohnsitzbesitzer**

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer gegenständlicher Polizze für **eine weitere Wohnung** innerhalb Österreichs bei der VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft eine Haushaltversicherung abgeschlossen hat, gilt für **diese weitere Wohnung** nachstehende Vereinbarung als getroffen:

Versicherte Schäden am eigenen beweglichen Wohnungsinhalt (nicht Schmuck, Edelmetallgegenstände, Geldwerte und Sammlungen) werden bis maximal EUR 7.500,00 ersetzt, falls der Wert des Wohnungsinhaltes nicht ausreichend versichert wurde.

#### **Behandlung und Mehrkosten von gefährlichem Abfall und Problemstoffen**

In Erweiterung von Art. 1, Pkt. 2 ABHU gilt zusätzlich Sonderabfall, der aus versicherten Sachen nach einem ersatzpflichtigen Schadenereignis entsteht, mitversichert.

#### **Darunter fallen folgende Kosten:**

- Untersuchungskosten, sofern behördlich vorgeschrieben
- Behandlungskosten von Sonderabfall
- Entsorgungskosten von Sonderabfall
- Deponierungskosten von Sonderabfall inkl. öffentlicher Abgaben.

Die Ersatzleistung des Versicherers für diese Kosten ist mit EUR 7.500,00 inkl. der unter Art. 1, Pkt. 2 ABHU genannten Kosten begrenzt.

#### **Kosten für Behördenwege**

In Erweiterung von Art. 1, Pkt. 2 ABHU werden die bei einem entschädigungspflichtigen Schaden von mindestens EUR 3.700,00 entstandenen Kosten für Behördenwege, die im Zusammenhang mit dem Schaden anfallen, bis EUR 750,00 ersetzt.

#### **Kosten für Wiederbeschaffung von Dokumenten**

In Erweiterung von Art. 1, Pkt. 2 ABHU gelten die bei einem entschädigungspflichtigen Schaden entstehenden Kosten für die Wiederbeschaffung von Dokumenten bis EUR 750,00 mitversichert.

#### **Schlossänderungskosten nach versuchtem Einbruch**

In Ergänzung des Art. 6, Pkt. 1.7. ABHU gelten bei einem entschädigungspflichtigen Schaden die Wiederherstellungskosten des beschädigten Schlosses aufgrund versuchten Einbruchs bis EUR 750,00 mitversichert (meldepflichtig laut Art. 5, Pkt. 2.2).

#### **Telefonmissbrauch**

In Ergänzung des Art. 1, Pkt. 2 ABHU gelten die entstandenen Kosten durch Telefonmissbrauch nach vollbrachtem Einbruch bis EUR 750,00 mitversichert, nachdem der Täter gemäß Art. 2, Pkt. 3.1, a) - e) ABHU in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist (meldepflichtig laut Art. 5, Pkt. 2.2).

#### **Einbruch in Garderobekästchen**

In Ergänzung des Art. 2, Pkt. 3.1, a) – e) der ABHU, liegt ein ersatzpflichtiger Schaden auch dann vor, wenn der Täter versicherte Sachen des Versicherungsnehmers aus einem versperrten Garderobekästchen innerhalb Österreichs entwendet, ohne dass dieser zuvor in die Räumlichkeiten (z.B. von Schulen, Dienststellen, Schwimmbädern, Sportvereinen, Fitnesscenter und dergleichen) eingebrochen hat (meldepflichtig laut Art. 5, Pkt. 2.2). Für Angehörige des öffentlichen Dienstes \*) erstreckt sich der Versicherungsschutz weiters auf die Dienststelle und die vom Versicherungsnehmer übernommenen Ausrüstungsgegenstände und Bekleidung (meldepflichtig laut Art. 5, Pkt. 2.2). Die Höchstentschädigung dieser Deckungserweiterung beträgt EUR 500,00.

\*) Für Dienstnehmer des öffentlichen Dienstes sowie deren im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatten oder Lebensgefährten (analog der Kfz-Versicherung).

#### **Rückreisekosten aus dem Urlaub**

Versichert sind die Mehrkosten (Fahrtmehrkosten) für die vorzeitige Rückreise aus dem Urlaub, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbrechen muss, um an den Schadenort (versicherte Wohnung) zu reisen.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich EUR 5.000,00 übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig ist.

Als Urlaubsreise gilt jede private Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu maximal 6 Wochen.

Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadenort entspricht.

Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise werden je Versicherungsfall bis maximal EUR 5.000,00 übernommen.

#### **Diebstahl von Haushaltgegenständen und Bargeld während eines Krankenhausaufenthaltes**

Für eine Entwendung von Haushaltgegenständen (einfacher Diebstahl) bei Durchführung einer stationären Heilmaßnahme, leistet der Versicherer eine maximale Entschädigung von EUR 1.000,00.

Bargeld ist bis zu einem Betrag von EUR 150,00 mitversichert, sofern es sich in einem geschlossenen Behältnis (Schrank / Nachttisch) im Krankenzimmer befindet.

Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer leistungsfrei sein.

**Auslandsdeckung in der Privathaftpflicht-Versicherung für die ganze Erde, Mietsachschäden, Tätigkeitsschäden und Schadenersatzansprüche von Angehörigen**

In Erweiterung von Art. 12 und 14 der ABHU erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die ganze Erde.

Pauschalversicherungssumme EUR 1.500.000,00

Versichert sind in Erweiterung des Art. 15 Pkt. 5.2 der ABHU auch Schadenersatzansprüche von Angehörigen, ausgenommen der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte oder Lebensgefährtin, die Kinder (auch Enkel, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten.

In Erweiterung des Art. 15 Pkt. 6.1 ABHU fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten sowie des darin befindlichen Inventars unter Versicherungsschutz, wenn das Mietverhältnis eine Höchstdauer von einem Monat aufweist.

In Erweiterung von Art. 15 Pkt. 6.2 der ABHU fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von Sachen infolge ihrer Benützung, Beförderung oder sonstigen Tätigkeiten dann unter Versicherungsschutz, wenn die Sachen nicht vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurde.